

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte
Version

Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Versorgungsforschung und -management
der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 3. November 2022

Lesbare Fassung
In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16. Januar 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, die Absolventinnen und Absolventen durch anwendungsorientierte Lehre, Forschung und Reflexion sowie eigenständige Durchführung von wissenschaftlich fundierten Projektarbeiten zu einer eigenverantwortlichen personzentrierten Berufsausübung auf den Gebieten der Versorgungsforschung und des Versorgungsmanagements im Gesundheitswesen, insbesondere bei der Entwicklung, Implementierung und Evaluation innovativer Versorgungsformen, -strukturen und -prozesse, zu befähigen. Die Studierenden erwerben analytische Fähigkeiten sowie fachliche, methodische und personale Kompetenzen.

(2) Durch die Interdisziplinarität und die projektbezogene Arbeit an praxisrelevanten, innovativen und personzentrierten Aufgabenstellungen werden die Studierenden in die Lage versetzt, in Organisationen sowohl an Schnittstellenpositionen zwischen verschiedenen Professionen und Funktionen als auch in der übergreifenden Steuerung verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen. Die möglichen Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen decken alle Bereiche des Gesundheitswesens ab. Dies können beispielsweise Einrichtungen der Primärversorgung, der stationären und ambulanten Versorgung, Sozialversicherungen, Unternehmen in der Medizintechnik und Pharmabranche, Einrichtungen der Prävention und Rehabilitation und im Gesundheitstourismus, Einrichtungen der Gesundheits- und Versorgungsforschung sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sein.

(3) Der Studiengang ist konsekutiv aufbauend auf Bachelorstudiengängen der Therapiewissenschaften (wie beispielsweise Physiotherapie oder Ergotherapie), der Pflegewissenschaft sowie Bachelorstudien- gängen im Bereich des Managements in der Gesundheitswirtschaft oder der Gesundheitsökonomie und ermöglicht den Studierenden durch Wahlmodule individuelle Schwerpunkte zu setzen.

(4) Die abschließende Masterarbeit reflektiert die Methoden-, Fach- und Problemlösungskompetenz der Studierenden.

(5) Die Einbindung der Studierenden in Forschungs- und Entwicklungsprojekte und die eigenverant- wortliche Durchführung der Masterarbeit dient dabei neben der fachlichen und methodischen Qualifizie- rung vor allem auch dem praktischen Training personaler und sozialer Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Moderations- und Präsentationsfähigkeit. Begleitende Seminare dienen der wissenschaftlichen Reflexion und dem Erfahrungsaustausch.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor in ~~ei- nem gesundheits-, pflege- oder therapiewissenschaftlichen Studiengang oder der Studienrichtung Ma- nagement in der Gesundheitswirtschaft, Gesundheitsökonomie oder ein in der Gesundheitsversorgung einschlägiger Studiengang mit einem in Deutschland oder im Ausland erworbenem Therapiewissen- schaften (insbesondere Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie), Pflegewissenschaft, Gesundheits- wissenschaften oder Management in der Gesundheitswirtschaft, Gesundheitsökonomie oder Digital Health Management sowie in weiteren gesundheitsbezogenen oder in der Gesundheitsversorgung ein- schlägigen Studiengängen (wie beispielsweise Medizin, Psychologie, Hebammenwissenschaft) mit ei- nem in Deutschland oder im Ausland erworbenen Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist. Dabei ist eine relative Gesamtnote erforderlich, die entsprechend der ECTS-Notenver- teilungsskala innerhalb der Gruppen A bis D oder im Rahmen einer ECTS-Einstufungstabelle zu einer Referenzgruppe der 90% Besten der jeweiligen Abschlusskohorte liegt.~~

(2) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von dem Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden ECTS-Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim oder der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungs- kommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall abgelegt werden müssen. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § 22 der Allgemeinen Prüfungs- ordnung der Technischen Hochschule Rosenheim entsprechend.

(4) Qualifikationsvoraussetzung für das deutschsprachige Studium sind gemäß § 3 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenz- rahmens (GER) für Sprachen.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern als Vollzeitstudium und be-inhaltet ein Praxisprojekt sowie eine Masterarbeit.

(2) Den Studiengang zeichnet die Interdisziplinarität der Studierenden sowie auch Dozierenden aus. Das Praxisprojekt wird in der Regel in einer interdisziplinären Projektgruppe mit einem Praxispartner durchgeführt.

§ 5 Module und Prüfungen, Unterrichtssprache

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung, die Unterrichtssprache sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Versorgungsforschung und -management ist in der Regel Deutsch. Neben den deutschsprachigen Modulen können einige Module in englischer Sprache angeboten werden. Ist in der Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in deutscher oder englischer Sprache abgehalten wird, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt. Abweichend von Satz 3 ist bei Modulen zu denen beispielsweise aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen erforderlich ist, insbesondere bei Seminaren, die Unterrichtssprache spätestens zu Beginn des jeweiligen Anmeldezeitraums bekannt zu geben.

(3) Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten und Unterrichtssprache der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;

2. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen;

(2) Die Wahlpflichtmodule umfassen Spezialisierungs- und Vertiefungsmodule. Studierende müssen mindestens zwei Spezialisierungsmodule belegen. Die Prüfungskommission kann abhängig vom Herkunftsstudium die Belegung eines Vertiefungsmoduls als Auflage festlegen. Näheres regelt der Studienplan.

(2) (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Masterarbeit

(1) Studierende können frühestens zu Beginn des 2. Studiensemesters und nach Erreichen von 50 ECTS-Leistungspunkten die Ausgabe des Themas für ihre Masterarbeit beantragen.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate im Vollzeitstudium.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfenden soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor, in begründeten Fällen auch Lehrkraft für besondere Aufgaben, der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen und Professoren der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, mit der Kurzform „M.Sc.“, verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten*), Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Semester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 3. November 2022. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 4. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Sommersemester 2026.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Versorgungsforschung und -management an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Master's degree programme in Health Services Research and Management at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studiensemester

(theoretical semester) Required Courses

Modul Nr. No Module number	Modulbezeichnung Modules Module name	SWS Con- tact hours per week	Leistungs- punkte ECTS credits	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course Mode of in- struction	Unter- richts- sprache language of instruc- tion	Prüfungen Examination 1) und 2) und 3)	ZV admis- sion require- ments for exam	Ergänzende Regelungen 1) und 3) Supplemen- tary regulati- ons
1	Methoden der Versorgungsforschung <i>Methods in Health Services Research</i>	5	5	V und SU und Ü	Deutsch oder Englisch	schrP (60-120 Min) und PStA (10-15 Wo)		4) schrP 75% PStA 25%
2	Versorgungsgestaltung: Evidenzba- sierte Praxis <i>Tailoring Healthcare: Evidence-based Practice</i>	4 5	5	SU und Ü	Deutsch oder Englisch	mdlP (15-45 Min) oder schrP (60-120 Min) oder PStA (3-6 Wo)		4)
3	Transformation & Innovation im Ver- sorgungsmanagement <i>Transformation & Innovation in Health Services Management</i>	5 4	5	SU und Ü	Deutsch oder Englisch	PStA (10-15 Wo)		4) und 5) mE
4	Data Science <i>Data Science</i>	6 4	5	SU und Ü	Deutsch oder Englisch	schrP (60-120 Min) und PStA (3-6 Wo)		4)
5	Angewandte Versorgungsforschung <i>Applied Health Services Research</i>	5	5	V und SU und Ü	Deutsch oder Englisch	schrP (60-120 Min) und PStA (10-15 Wo)		4) schrP 75% PStA 25%
6	Gesundheitsökonomische Evaluation <i>Health Economic Evaluation</i>	4	5	SU	Deutsch oder Englisch	mdlP (15-45 Min) oder schrP (60-120 Min) oder PStA (3-6 Wo)		4)
7	Interdisziplinäre Projektarbeit <i>Interdisciplinary Project</i>	2	10	SU und PB	Deutsch oder Englisch	PStA (10-15 Wo)	Modul Nr. 3	4)
8	Forschungswerkstatt Teil 1 <i>Research Lab Part 1</i>	2	2	SU und Ü	Deutsch oder Englisch	mdlP (15-45 Min) und PStA (10-15 Wo)		4) und 5) mE
9	Forschungswerkstatt Teil 2 <i>Research Lab Part 2</i>	2	3	SU und Ü	Deutsch oder Englisch	mdlP (15-45 Min) und PStA (10-15 Wo)		4) und 5) mE
	FWPM <i>Specialist required Elective Courses</i> <i>technical elective</i>		20	FWPM	Deutsch oder Englisch	P		6) und 7)
10	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>		25	MA		wA (Deutsch: 20.000- 30.000 Wörter) (Englisch: 18.000- 26.000 Wörter)		8)

2. Erklärung der Fußnoten

explanation of footnotes

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan. *Faculty council regulates details in the curriculum. Additional details are provided in the Plan of Studies, as determined by the Faculty Council.*
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen. *All relevant exams have to be passed individually in order to pass the whole program. A passing grade must be obtained for each relevant exam in order to successfully complete the degree programme.*
- 3) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben. *Details will be announced with the examination announcement at the beginning of the semester.*
- 4) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung. *The examination must be submitted on time.*
- 5) Es werden nach § 21 Absatz 5 APO der Technischen Hochschule Rosenheim keine Noten vergeben (Prädikatsbewertung). *According to § 21 paragraph 5 APO of the Rosenheim University of Applied Sciences, no grades are awarded (predicate assessment).*
- 6) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt. *The catalogue of scientific technical elective modules is decided by the faculty council based on § 5 for each semester and defined in the curriculum Plan of Studies.*
- 7) Es können Kurse des CLASSIC vhb-Programms abgelegt werden, die im vhb-Kurskatalog der Technischen Hochschule Rosenheim für den Studiengang als anerkanntes Wahlpflichtmodul gelistet sind. *Courses from the CLASSIC vhb programme can be taken if they are listed as recognised compulsory elective modules in the vhb course catalogue of the Rosenheim University of Applied Sciences.*
- 8) Bearbeitungsumfang ohne Verzeichnisse, Tabellen und Grafiken; Abweichungen sind nach Absprache möglich. *Scope of processing without directories, tables and graphics; deviations are possible by arrangement.*

3. Erklärung der Abkürzungen

explanation of abbreviations

ECTS	= European Credit Transfer System <i>credit points</i>
FWPM	= fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>Specialist required Elective Courses technical elective</i>
MA	= Masterarbeit <i>Master's thesis project</i>
mdlP	= mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
mE	= mit Erfolg abgelegt <i>passed</i>
Min	= Minuten <i>minutes</i>
P	= Prüfungen <i>examinations</i>
PB	= Praxisbegleitung Projektarbeit <i>project-related supervision</i>
PStA	= Prüfungsstudienarbeit <i>coursework (such as a work-experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination) multi-week project graded via a written report, oral presentation, portfolio or other creative product (in the case of group work, an additional individual assessment or examination is also required)</i>
schrP	= schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
SU	= seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures-seminar-style instruction</i>
SV	= Seminarvortrag <i>seminar presentation</i>
SWS	= Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester contact hours per week</i>
Ü	= Übung <i>practical-exercise recitation (practical problem solving/exercise session)</i>
V	= Vorlesung <i>lecture</i>
wA	= wissenschaftliche Ausarbeitung <i>scientific elaboration-written scientific thesis</i>
Wo	= Wochen <i>weeks</i>
ZV	= Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements prerequisites for admission to an exam</i>